

***Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)
für das Programm NEUSTART KULTUR
Erhalt und Stärkung der Freien Darstellenden Künste***

(Stand 24.09.2020)

VORBEMERKUNG: HINTERGRUND UND ZIELE

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Deutschland hat in diesem Jahr das öffentliche Leben in kürzester Zeit tief erschüttert. Gerade Kunst und Kultur – und hier vor allem die performativen Künste – haben ihr gewohntes Arbeitsfeld vor Publikum radikal bis hin zum völligen Verstummen einschränken müssen. Das Programm NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich abmildern, den Wiederbeginn des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und durch Weichenstellung für die Zukunft zugleich neue Perspektiven für die Entwicklung der Künste ermöglichen. NEUSTART KULTUR untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.

Auch für die Akteurinnen und Akteure der Freien Darstellenden Künste bedeuteten die notwendigen und behördlich angeordneten Maßnahmen für Kulturveranstaltungen nicht nur abrupte, existenzbedrohende Einnahmeverluste, sondern zunehmend eine enorme Unsicherheit für die zukünftige Arbeit und weitere Programmplanung. Die Künstlerinnen und Künstler, Ensembles, aber auch Beschäftigte aus den Bereichen Technik und Produktion sind nicht an öffentlich geförderte Theater oder Kultureinrichtungen gebunden, sondern produzieren häufig an freien Produktionshäusern und kleineren, freien Theatern, die nicht überwiegend öffentlich gefördert werden. Sie vertreten alle Genres der Theaterkunst: Kinder- und Jugendtheater, Figuren- und Objekttheater, Theater im öffentlichen Raum, Sprech- und Musiktheater, zeitgenössischer Tanz und Performancekunst.

Die professionelle Szene der freien Darstellenden Künste hat sich als tragende und wesentliche Säule im Theatergefüge in der Bundesrepublik Deutschland fest etabliert. Sie zeichnet sich durch hohe Mobilität und Flexibilität aus und schafft dadurch oftmals Theaterangebote auch fernab der sogenannten Metropolregionen flächendeckend in der gesamten Bundesrepublik. Andere Arbeitsformen außerhalb der festen Strukturen von Stadt- und Staatstheatern ermöglichen die Entwicklung und Erprobung neuer, auch ungewöhnlicher ästhetischer Formen und durch Kollaborationen etabliert sich bundesweit und darüber hinaus eine künstlerisch produktive Vernetzung. Die Freien Darstellenden Künste leisten auf diese Weise einen unverzichtbaren Beitrag für die Entwicklung der Theaterkunst in Deutschland und es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, diese Vielfalt und künstlerische Kreativität der Freien Darstellenden Künste – auch als wichtigen Teil der Kulturwirtschaft – in Deutschland zu erhalten und damit die Arbeit von Kulturschaffenden sowie Künstlerinnen und Künstlern zu sichern, zu stärken und sichtbar zu machen.

Um den Neustart zu ermöglichen, finanziert die Beauftragte für Kultur und Medien dem Fonds Darstellende Künste e.V. in den Jahren 2020 und 2021 ein fünfteiliges Maßnahmenpaket für die Freien Darstellenden Künste.

Die darin abgebildeten Förderprogramme zielen darauf ab, die Sicherung und den Erhalt der vielgestaltigen frei produzierenden Darstellenden Künste mit den Handlungsfeldern Schauspiel, Musiktheater, Tanz, Kinder- und Jugendtheater, Figurentheater, Performance, Theater im öffentlichen Raum und Interdisziplinäres zu unterstützen, um die Freie Darstellende Kunst wieder auf die Bühnen und zu den Menschen zu bringen.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Das Programm richtet sich an natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften der professionellen Freien Darstellenden Künste: Produktionszentren, Produktionsbüros, Netzwerke und Festivals, Künstlerinnen und Künstler mit Sitz bzw. Wohnsitz (bei natürlichen Personen) in Deutschland, die nicht überwiegend öffentlich finanziert werden, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten können und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Die Antragsberechtigungen werden in den nachstehenden Modulen differenziert. Alle Antragsberechtigten müssen langjährig, d.h. seit mindestens zwei Jahren, im jeweiligen Bereich künstlerisch tätig sein.

FÖRDERMODULE

A) #takeaction - Produktionsförderung -

1. Hintergrund und Ziele

Mit der Corona-Krise gehen Veränderungen einher, die fast alle Belange des künstlerischen Schaffens im Freien Theater betrifft - nicht nur für Künstlerinnen und Künstler, sondern auch für Bereiche wie Produktion, Ausstattung oder Technik sowie viele weitere Kräfte, die an der Realisierung künstlerischer Arbeiten beteiligt sind. Herausforderungen wie neue Verhaltens- und Arbeitsweisen, Veränderungen der ästhetischen Wahrnehmung und Rezeption stehen ebenso bevor wie ein neuer Umgang mit dem Bereich der Digitalität. Eine Neuausrichtung von künstlerischer Arbeit und Produktionen, orientiert an den jeweiligen Bedürfnissen/Produktionsgrößen und Möglichkeiten der vielgestaltigen freien Theaterlandschaft, ist daher notwendig.

Das Maßnahmenpaket #takeaction stellt das künstlerische Produzieren von Künstlerinnen und Künstlern und Ensembles in den Mittelpunkt.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, rechtsfähige juristische Personen oder Personengesellschaften der Freien Darstellenden Künste: Künstler*innen, Gruppen, Ensembles, Kollektive und Projekte. Künstlerisches Produzieren im Modul #takeaction soll in den folgenden Bereichen realisiert werden:

2.1 Theater/Performance/Tanz/Musiktheater: Förderung in Höhe von bis zu 60.000 Euro

Antragsberechtigt sind langjährig im Bereich der professionellen frei produzierenden Darstellenden Künste tätige Gruppen, Ensembles, Kollektive und Projekte im Bereich der Performance, des Tanzes, des Sprech- und Musiktheaters.

2.2 Theater im Öffentlichen Raum/Zeitgenössischer Zirkus: Förderung in Höhe von bis zu 50.000 Euro

Antragsberechtigt sind hier langjährig im Bereich der professionellen frei produzierenden Darstellenden Künste tätige Gruppen, Ensembles, Kollektive und Projekte im Bereich des Theaters im öffentlichen Raum oder im Bereich des zeitgenössischen Zirkusses.

2.3 Off-Tourneetheater: Förderung in Höhe von bis 50.000 Euro

Antragsberechtigt sind hier langjährig im Bereich der professionellen frei produzierenden Darstellenden Künste tätige Gruppen, Ensembles, Kollektive und Projekte im Bereich des Off-Tourneetheaters.

2.4 Figuren- und Objekttheater: Förderung in Höhe von bis zu 25.000 Euro

Antragsberechtigt sind langjährig im Bereich der professionellen frei produzierenden Darstellenden Künste tätige Gruppen, Ensembles, Kollektive und Projekte im Bereich des Figuren- und Objekttheaters.

2.5 Semi-professionelle Ensembles/Freilichtbühnen: Förderung in Höhe von bis zu 25.000 Euro

Antragsberechtigt sind im Bereich der semi-professionellen frei produzierenden Darstellenden Künste tätige Gruppen, Ensembles, Kollektive und Projekte einschließlich der Freilichtbühnen, die langjährig mit professionellen freien darstellenden Künstlerinnen und Künstlern aus diesem Bereich zusammenarbeiten.

2.6 Kinder- und Jugendtheater: Förderung in Höhe von bis zu 35.000 Euro

Antragsberechtigt sind langjährig im Bereich der professionellen frei produzierenden Darstellenden Künste tätige Gruppen, Ensembles, Kollektive und Projekte im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters.

3. Fördergegenstand, Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden künstlerischen Produktionen von Künstlerinnen und Künstlern, Ensembles und Künstlerkooperativen der Freien Darstellenden Künste. Dazu zählen auch künstlerische Arbeits- bzw. Produktionszusammenhänge für ein bis zwei Produktionszeiträume. – unter expliziter Berücksichtigung der aktuellen hygienebedingten Auflagen und des damit verbundenen Mehraufwands in der Arbeit sowie gegenüber dem Publikum.

4. Verfahren

Anträge können in mehreren Ausschreibungsrunden im Projektzeitraum bis 30.09.2021 beim Fonds Darstellende Künste e.V eingereicht werden. Die jeweiligen Antragsfristen werden gesondert bekannt gegeben.

Das Verfahren verantwortet der Fonds Darstellende Künste e.V., die Auswahl der Projekte erfolgt durch qualitative Bewertungsverfahren des Kuratoriums des Fonds Darstellende Künste sowie weiterer Fachjurys und unter Einbeziehung der Expertisen des Bundesverband Theater im öffentlichen Raum, des Bundesverbands Zeitgenössischer Zirkus, der ASSITEJ, des Verbands Deutscher Puppen- und Figurentheater, der UNIMA, des Bund Deutscher Amateurtheater, der INTHEGA sowie weiterer Fachexpertisen.

B) #takeplace - Strukturprojekte -

1. Hintergrund und Ziele

Die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie haben auf die verschiedenen Einrichtungen der Freien Darstellenden Künste erhebliche Auswirkungen, da diese wesentlich auf Einnahmen aus Kartenverkäufen in ihrer Existenz und zur Begleichung von Gemeinkosten angewiesen sind. Mit der Maßnahme #takeplace soll es diesen Orten ermöglicht werden, aus den Umständen der aktuellen Pandemie zukunftsorientierte Konzepte zu entwickeln, die auch schon gegenwärtig einen optimierten Zugang zu Kunst und Kultur ermöglichen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen der professionellen Freien Darstellenden Künste: Theater, Produktionszentren, Produktionsbüros, Netzwerke und überregional strahlende Festivals.

3. Fördergegenstand, Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden Maßnahmen, die es Spielorten und Produktionsorte der Freien Darstellenden Künste ermöglichen, ihre Strukturen nachhaltig auszurichten. Förderfähig sind somit Projekte, die die Optimierung von Prozess-, Handlungs- und Betriebsabläufen unter den pandemiebedingten Maßgaben zum Ziel haben, um den Kunst- bzw. Spielbetrieb aufrecht zu erhalten. Diese Strukturprojekte sollen Prozesse befördern, die vorhandene Ressourcen situationsbedingt neu strukturieren und einsetzen. Begrüßt werden hier insbesondere auch Vorhaben, die ökologische, nachhaltige und innovative Elemente in den Betrieb und den Betriebsablauf integrieren. Denkbar sind Projekte, die eine bessere Koordinierung von Planungsprozessen, Minimierung im Verbrauch von Ressourcen, Online-Werbung, Digitalisierungen oder Publikumsdatenbanken, verbessertes Ticketing etc. beinhalten.

Beantragt werden können Förderungen in Höhe von je bis zu 100.000 Euro.

4. Verfahren

Die Anträge können mit einem Projektzeitraum bis 30.09.2021 beim Fonds Darstellende Künste e.V. beantragt werden. Die Antragsfrist wird gesondert bekanntgegeben.

Folgende Unterlagen (pdf-Dateien) sind neben den unter den Allgemeinen Bestimmungen hinaus genannten Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- ausführliche Vorstellung der Institution und des Projekts

Das Verfahren verantwortet der Fonds Darstellende Künste e.V., die Auswahl der Projekte erfolgt durch qualitative Bewertungsverfahren des Kuratoriums des Fonds Darstellende Künste sowie einer Fachjury unter Hinzuziehung der Expertisen des Bundesverbandes und der verschiedenen Landesverbände der Freien Darstellenden Künste.

C) #takenote - Wissenstransfer -

1. Hintergrund und Ziele

Bundesweit sind derzeit pandemiebedingt Vorhaben wie Festivals, Kooperationen von Produktionsorten und Kulturhäusern sowie der Austausch von Gastspielen erheblich beeinträchtigt. Die Maßnahme #takenote stellt daher Zusammenarbeit, Weiterbildung und Wissenstransfer in den vielgestaltigen Strukturen der Freien Darstellenden Künste in den Mittelpunkt.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen und Personengesellschaften der professionellen Freien Darstellenden Künste: Produktionszentren, Produktionsbüros, Netzwerke und überregional strahlende Festivals.

3. Fördergegenstand, Art und Umfang der Zuwendung

Im Programm befördert werden (digitale) Kooperationsvorhaben, die überregional realisiert werden und die mindestens eine Diskussionsveranstaltung, einen Kongress,

fachspezifischen Austausch, eine größere Informationsveranstaltung, Weiterbildung oder auch künstlerischen Austausch von bundesweiter Relevanz beinhalten.

Beantragt werden können Förderungen in Höhe von bis zu 80.000 Euro.

4. Verfahren

Anträge können mit einem Projektzeitraum bis 30.09.2021 in mehreren Fristen beim Fonds Darstellende Künste e.V. beantragt werden. Die Antragsfrist wird gesondert bekanntgegeben.

Folgende Unterlagen (.pdf-Dateien) sind ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen dem Antrag beizufügen:

- ausführliche Vorstellung der Institution und des Projekts

Das Verfahren verantwortet der Fonds Darstellende Künste e.V., die Auswahl der Projekte erfolgt durch qualitative Bewertungsverfahren des Kuratoriums des Fonds Darstellende Künste unter Einbeziehung weiterer Fachexpertisen.

D) #takepart - Publikumsgewinnung -

1. Hintergrund und Ziele

Für den Neustart der Kultur auf und hinter der Bühne spielt das Publikum die zentrale Rolle. Die Maßnahme #takepart stellt daher die Bindung und Gewinnung des Publikums in den Fokus. Das Freie Theater hat eine langjährige Praxis in der Kunstvermittlung, die kein von der Kunst losgelöstes, sondern häufig ein integraler Bestandteil ist. So eignet sich genau diese kreative wie experimentelle Szene in besonderer Weise für die Entwicklung von Modellprojekten, die sich den Fragen nach der Reorganisation und der Neuausrichtung in Bezug auf das Publikum stellen.

2. Antragsberechtigte

Die Ausschreibung richtet sich an natürliche und rechtsfähige juristische Personen und Personengesellschaften der professionellen Freien Darstellenden Künste: Produktionszentren, Produktionsbüros, Netzwerke und Festivals, sowie Künstlerinnen und Künstler, Ensembles, Kollektive und Projekte.

3. Fördergegenstand, Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden Modellvorhaben für den Bereich „Neuausrichtung auf Publikum“ wie Angebote kultureller Partizipation, Maßnahmen des Audience Development, kreative Strategien in der Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie künstlerische Vorhaben zur Erschließung neuer Publikumsgruppen.

Beantragt werden können Förderungen in einer Höhe von bis zu 60.000 Euro.

4. Verfahren

Die Anträge können mit einem Projektzeitraum bis 30.09.2021 in mehreren Fristen beim Fonds Darstellende Künste e.V. beantragt werden. Die Antragsfrist wird gesondert bekanntgegeben.

Folgende Unterlagen (.pdf-Dateien) sind ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen dem Antrag beizufügen:

- ausführliche Vorstellung der Institution resp. des Ensembles und/oder der Künstler sowie des Projekts

Das Verfahren verantwortet der Fonds Darstellende Künste e.V., die Auswahl der Projekte erfolgt durch qualitative Bewertungsverfahren des Kuratoriums des Fonds Darstellende Künste sowie einer Fachjury unter Einbeziehung der Expertise der Publikumsorganisationen Bund der Theatergemeinden und Bund deutscher Volksbühnen.

E) #takecare Residenzen - Arbeitsräume / Verbindungen -

1. Hintergrund und Ziele

Nach den pandemiebedingten Absagen vieler Projekte und Aufführungen sind viele der für die Freien Darstellenden Künste wichtigen Verbindungen zwischen Künstlerinnen und Künstlern und den mit ihnen kooperierenden Tanz- und Theaterhäusern unterbrochen. Gleichzeitig stehen kommende Zusammenarbeiten vor immensen Herausforderungen bei der Entwicklung von Koproduktionen zu sich laufend ändernden Rahmenbedingungen.

Die Maßnahme #takecare Residenzen stellt daher diese Verbindungen zwischen Künstlerinnen und Künstlern mit über die gesamte Bundesrepublik verteilten Produktionsorten, die in zwei bundesweiten Netzwerken zusammengeschlossen sind, in den Mittelpunkt. Ziel ist es dabei, die berufliche Existenz von professionellen Künstlerinnen und Künstlern im Hinblick auf diese notwendigen Verbindungen zu stabilisieren und ergebnisoffenes künstlerisches Arbeiten zu ermöglichen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen und Personengesellschaften der Freien Darstellenden Künste: professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler, Kollektive, Ensembles und Projekte.

Ausgeschlossen sind Teilnehmer*innen am Programm #takecare des Fonds Darstellende Künste e.V.

3. Fördergegenstand, Art und Umfang der Zuwendung

Gefördert werden Vorhaben wie Recherchen, Labore und Konzeptentwicklungen, auch für den Bereich Digitalität und Darstellende Kunst, sowie alle Tätigkeiten, die auf die Weiterentwicklung der künstlerischen Arbeit ausgerichtet sind und in einer Residenz an bzw. in Verbindung zu einem der auf der Website des Fonds entsprechend gelisteten Residenzort stattfinden.

Fördermittel können von Einzelpersonen in einer Höhe von bis zu 5.000 Euro für alle anfallenden Kosten über einen Arbeitszeitraum von 2 Monaten beantragt werden. Langjährig aktive künstlerische Arbeitszusammenhänge, u.a. Kollektive und Gruppen, können gebündelte Einzelanträge mit einem maximalen Gesamtvolumen von 25.000 Euro für alle anfallenden Kosten einreichen. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Residenzen möglich, die über die Dauer von zwei Monaten hinausreichen.

4. Verfahren

Die Anträge können mit einem Projektzeitraum bis 31.08.2021 (mit Residenzbescheinigung eines Mitgliedshauses des Bündnisses Internationaler Produktionshäuser) und bis zum 31.03.2021 (mit Residenzbescheinigung eines Mitgliedshauses des flausen+bundesnetzwerk) beim Fonds Darstellende Künste e.V. eingereicht werden. Die jeweiligen Antragsfristen werden gesondert bekanntgegeben.

Folgende Unterlagen (pdf-Dateien) sind neben den unter den Allgemeinen Bestimmungen hinaus genannten Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Bescheinigung der jeweiligen Spielstätte über die Gewährung einer Residenz im beantragten Zeitraum

Das Verfahren verantwortet der Fonds Darstellende Künste e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bündnis internationaler Produktionshäuser und dem flausen+bundesnetzwerk, die Entscheidung über die Auswahl der Projekte erfolgt durch die künstlerischen Leitungen der Spielstätten des Bündnisses internationaler Produktionshäuser bzw. des flausen+bundesnetzwerk in Abstimmung mit dem Kuratorium des Fonds Darstellende Künste.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Fördermittel werden einmalig im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel als Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Grundsätze und analog der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Allgemeinen Nebenbestimmung für die die Projektförderung (ANBest-P) gelten entsprechend. Die entsprechenden Regelungen finden Eingang in die abzuschließenden Zuwendungsverträge.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Wege von Juryverfahren über die Verteilung der Mittel. Je nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln werden weitere Antragsfristen der einzelnen Maßnahmen erfolgen.

Förderanträge für die jeweiligen Programmteile sind über entsprechende Online-Formulare beim Fonds Darstellende Künste e.V. einzureichen. Auf der Website des Fonds veröffentlichte Regularien regeln weitere spezifische Antrags,- Entscheidungs- und Förderverfahren zu den einzelnen Maßnahmen.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören solche, die zur pandemiebedingten Anpassung oder Neuentwicklung von Repertoire, einer kuratorischen oder einer auf die Zukunft ausgerichteten Programmplanung für die Jahre 2020 und 2021 anfallen und in den Modulen spezifisch erläutert werden, insbesondere:

- Konzeptions-, Planungs- und Werbungsausgaben,
- Honorare für Künstlerinnen und Künstler,
- veranstaltungsbedingte Sach- und Personalausgaben,
- Allgemeine projektbezogene Ausgaben für Planung, Organisation, Verwaltung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten nach BRKG,
- Inanspruchnahme von Beratungen/Weiterbildungen/Qualifizierungen, z.B. für Digital-Strategien/Umsetzung,
- Mietentgelte für technisches Equipment.
- bei den Programmen a – d) Investitionskosten für Technik, Präsentation, sonstige Anschaffungskosten, die in der Regel nicht 30 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten dürfen.

Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen im Rahmen der beantragten Projekte benötigt wird, möglich. Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen bereits durch andere NEUSTART KULTUR-Programme unterstützt werden.

Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

Nicht zuwendungsfähig sind der sog. Unternehmerlohn und die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer. Dauerförderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen. Ebenso sind laufende nicht projektbezogene Sach- und Personalausgaben ausgeschlossen.

Vorgesehene Honorare sollen sich sinngemäß an den empfohlenen Höhen für Mindesthonorare für freie Theater orientieren.¹

Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmergebühren sowie Arbeitsleistungen, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (pro geleistete Arbeitsstunde (60 Minuten) pauschal 15 Euro, maximal jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem Höchstsatz von 5.000 €). Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt.

In Maßnahme E) #takecare Residenzen erfolgt die zu erbringende Eigenleistung über die beteiligten Produktionsorte & Netzwerke.

Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen.

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden. Als Vorhabenbeginn ist regelmäßig der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Verwendungsnachweis der Antragssteller sowie der Gesamtverwendungsnachweis der mittelbewirtschaftenden Stellen sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

Anträge sind ausschließlich über ein Online-Formular einzureichen. Das Formular kann über das Online-Antragscenter auf der Homepage des Fonds ausgefüllt und abgeschickt werden.

¹ Empfehlung für eine Honoraruntergrenze für die Freien Darstellenden Künste in Deutschland 2.150 Euro brutto im Monat - Die Honoraruntergrenze bezieht sich auf den Berufseinsteiger-Tarif NV Bühne Solo, der bei 1.765 Euro/Monat brutto lag. Die 385 Euro mehr sind ein Aufschlag für alle Kosten, die im NV Bühne von den Arbeitgebern getragen werden - die Selbständige jedoch selbst finanzieren müssen.

Folgende Unterlagen (pdf-Dateien) sind dem Antrag beizufügen:

- Projektbeschreibung sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan

Entsprechend der Richtlinien des Fonds sind folgende Punkte zu erklären:

- Erklärung, dass der/die Antragsberechtigte unter 50% kontinuierlicher öffentlicher Grundförderung/institutionelle Förderung erhält
- Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht im Sinne der Artikel 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Dieses Sofortprogramm ist gemäß Artikel 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) von der Notifizierungspflicht durch die EU-Kommission freigestellt (beantragt), sofern die ggf. gängigen Regelungen der AGVO beachtet werden.

Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2021. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie auf der Internetpräsenz des Fonds Darstellende Künste e.V. (www.fonds-daku.de)